

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 2 Ziff. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 S. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, Seite 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, Seite 1), hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen¹:

Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre

Neufassung vom 19.07.2017

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziel
- § 2 Interne Qualitätssicherungsverfahren
- § 3 Evaluation
- § 4 Beteiligte
- § 5 Qualitätsbeauftragte
- § 6 Kommission für Interne Akkreditierungen (KIA)
- § 7 Stabsstelle für Qualitätsmanagement

II. Interne Akkreditierung

- § 8 Interne Akkreditierung
- § 9 Verfahren

III. Interne Qualitätsrevision

- § 10 Interne Qualitätsrevision
- § 11 Verfahren

IV. Evaluationen

- § 12 Lehrveranstaltungsevaluation
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Evaluationsbeauftragte
- § 15 Verfahren
- § 16 Preis für gute Lehre
- § 17 Ergänzende Evaluationen

V. Vertraulichkeit und Datenschutz

- § 18 Vertraulichkeit
- § 19 Datenschutz

VI. Sonstige Vorschriften

- § 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel

(1) Die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (O- der) verpflichtet sich zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität ihrer Angebote im Bereich Studium und Lehre.

(2) Im Rahmen dieser Satzung verfolgt sie das Ziel, ein internes Qualitätssicherungssystem zu verwirklichen, das sich nicht nur nach den einschlägigen Standards und Empfehlungen, insbesondere den Kriterien des Akkreditierungsrates, richtet, sondern sich auch an selbst gesetzten und ständig fortzuentwickelnden Qualitätszielen orientiert.

(3) Die internen Qualitätssicherungsverfahren werden gleichstellungsorientiert ausgestaltet, insbesondere bei der Besetzung der Gremien, der Gestaltung der Erhebungsinstrumente und der Auswertungen. Dabei sind geschlechtsspezifische Auswirkungen besonders zu berücksichtigen, so- fern ein Geschlecht im jeweiligen Bereich unterrepräsentiert ist. Die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist bei grundsätzlichen Fragen der internen Qualitätssicherung zu beteiligen.

§ 2

Interne Qualitätssicherungsverfahren

(1) Zur Erreichung der ihr möglichen hohen Qualität in Studium und Lehre werden alle geeigneten Studiengänge einzeln einer intensiven und formalisierten Überprüfung unterzogen. Diese findet anlassbezogen statt (interne Akkreditierung).

(2) Nicht in diesem Prozess befindliche Studiengänge werden fortwährend und zyklisch (interne Qualitätsrevision) untersucht.

(3) Als Grundlage für die Untersuchungen dienen jeweils standardisierte Dokumentationsvorlagen, die von der Stabsstelle für Qualitätsmanagement zentral bereitgestellt werden und einer kontinuierlichen Weiterentwicklung unterliegen. Nach Maßgabe des jeweiligen Zwecks kann der Dokumentationsumfang erweitert werden.

(4) Im Falle einer starken fach-/disziplinbezogenen Affinität können mehrere Studiengänge gemeinsam betrachtet werden (Bündelung). Die Zugehörigkeit zu einer Fakultät ist hierfür nicht ausreichend.

§ 3

Evaluation

Die Evaluation stellt ein nicht formalisiertes Mittel zur internen Qualitätssicherung dar. Evaluationsverfahren sind so gestaltet, dass deren Ergebnisse unmittelbar zur Weiterentwicklung der Lehr- und Studienqualität nutzbar sind.

§ 4

Beteiligte

(1) Der hohe Qualitätsanspruch, den die Euro-

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 19.07.2017 seine Genehmigung erteilt.

pa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder) verfolgt, kann nur durch die gemeinsame Anstrengung umgesetzt werden. Alle Mitglieder und Angehörigen sind daher aufgerufen, sich an qualitätssichernden Verfahren aktiv zu beteiligen, soweit nicht ohnehin eine Verpflichtung zur Mitwirkung gegeben ist.

(2) Für die Bearbeitung der spezifischen Aufgaben im Rahmen der internen Qualitätssicherungsverfahren sind

- die dezentralen Qualitätsbeauftragten sowie
- auf zentraler Ebene die Kommission für Interne Akkreditierungen (KIA), der eine Akkreditierungsbeauftragte oder ein Akkreditierungsbeauftragter zur Seite gestellt wird,

zuständig.

(3) Die dem für Studium und Lehre zuständigen Mitglied der Hochschulleitung zugeordnete Stabsstelle für Qualitätsmanagement begleitet sämtliche Qualitätssicherungsverfahren.

§ 5

Qualitätsbeauftragte

(1) Für jeden Studiengang oder – im Falle der Bündelung – für die zusammengefassten Studiengänge bestimmt die Dekanin oder der Dekan eine Qualitätsbeauftragte oder einen Qualitätsbeauftragten. Soweit Studiengangleiterinnen oder Studiengangleiter benannt sind, übernehmen diese in der Regel die Funktion der Qualitätsbeauftragten.

(2) Die Qualitätsbeauftragten tragen Verantwortung für die ordnungsgemäße Dokumentation und zweckdienliche Kommunikation mit der KIA über die Akkreditierungsbeauftragte oder den Akkreditierungsbeauftragten.

§ 6

Kommission für Interne Akkreditierungen (KIA)

(1) Die Kommission für Interne Akkreditierungen (KIA) bildet die zentrale Funktionseinheit der internen Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre. Ihr obliegt die Organisation aller Prozesse im Rahmen der internen Akkreditierung/internen Qualitätsrevision. Sie wird vom Senat gewählt und besteht aus:

- drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mit dreifacher Stimmgewichtung,
- drei Studierenden,
- drei akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern,
- sowie einem Mitglied aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals,

für die jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen sind.

(2) In Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre erhöht sich der Zählwert/Gewichtungsfaktor der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von 3 auf 6 und der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Studierenden auf 4. Die

Stimmen jedes Mitglieds der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Stimme des Mitglieds aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals werden unverändert mit dem Faktor 1 gezählt.

(3) Als ständige Gäste mit Rede- und Antragsrecht nehmen an den Beratungen der Kommission teil:

- das für Studium und Lehre zuständige Mitglied der Hochschulleitung,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Berufspraxis, die oder der vom Senat zu benennen ist,
- die Stabsstelle für Qualitätsmanagement und
- die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte.

(4) Der Kommission steht es frei, sachkundige Personen als weitere Gäste einzuladen.

(5) Die Amtszeit der studierenden Mitglieder ist auf ein Jahr begrenzt. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Vertreterin oder der Vertreter aus der Berufspraxis sollen möglichst ebenso lange der Kommission angehören.

(6) Beschlüsse werden gemäß der Geschäftsordnung des Senates, die auch im Übrigen entsprechende Anwendung findet, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht das Brandenburgische Hochschulgesetz oder die Grundordnung etwas anderes bestimmen. Ein KIA-Mitglied darf weder beratend noch entscheidend an der Beschlussfassung mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder andere Gründe eines Ausschlusses nach § 20 VwVfG bzw. Gründe zur Besorgnis der Befangenheit bestehen. In diesem Fall ist die Bestellung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters obligatorisch.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident stellt der Kommission eine Akkreditierungsbeauftragte oder einen Akkreditierungsbeauftragten zur Seite. Aufgaben dieser Person sind insbesondere die Koordination der zentralen Abläufe, die Formalprüfung der eingereichten Unterlagen sowie die Beratungsvorbereitung und Protokollführung.

(8) Die KIA bereitet eine Beschlussempfehlung für den Senat vor, die auch Empfehlungen und/oder Auflagen beinhalten kann. Sie entscheidet unabhängig und ist keinen fachlichen Weisungen unterworfen.

(9) Gegen die von der KIA im Rahmen dieser Satzung vorbereiteten Entscheidungen des Senates können die Dekaninnen und die Dekane Widerspruch erheben. Der Senat setzt daraufhin binnen eines Monats eine Widerspruchskommission ein; für die Zusammensetzung und Stimmgewichtung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Nach sorgfältiger Prüfung, im Rahmen derer zusätzliche Informationen eingeholt werden können, bereitet die Widerspruchskommission erneut eine Beschlussempfehlung für den Senat

vor. Dieser entscheidet abschließend über die Beschlussempfehlung der Widerspruchskommission.

§ 7

Stabsstelle für Qualitätsmanagement

(1) Neben übergeordneten Beratungsaufgaben nimmt die Stabsstelle insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- die Konzeption und Entwicklung von Evaluationsverfahren und -instrumenten auf der Grundlage der aktuellen Hochschul-/ Evaluationsforschung,
- Empfehlungen zu Qualifikationsmerkmalen und Indikatoren,
- die Auswertung, Berichterstattung und ggf. Ableitung von Handlungsempfehlungen auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse sowie
- die Wirksamkeitsüberprüfung von durchgeführten Evaluationsmaßnahmen.

(2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stabsstelle nach Maßgabe dieser Ordnung mit den weiteren Beteiligten gemäß § 4 sowie mit den Organisationseinheiten und Gremien der Hochschule zusammen.

II. Interne Akkreditierung

§ 8

Interne Akkreditierung

(1) Die interne Akkreditierung stellt die detaillierteste und umfassendste Form der Untersuchung eines oder mehrerer Studiengänge dar. Sie ist zentraler Bestandteil der universitätsinternen Qualitätssicherungsverfahren.

(2) Eine interne Akkreditierung ist in folgenden Fällen obligatorisch:

- nach der Einrichtung eines neuen Studienganges, spätestens jedoch nach Ende der Regelstudienzeit des ersten Immatrikulationsjahrganges,
- bei wesentlichen Änderungen eines Studienganges, insbesondere bei Änderungen in Bezug auf die Zielsetzung, die Zielgruppe, die Studiendauer oder die Pflichtmodule, in der Regel innerhalb eines Jahres nach der zustimmenden Entscheidung des Stiftungsrates im Rahmen seiner Rechtsaufsicht, oder wenn
- seit der erstmaligen Akkreditierung bzw. nach der letzten internen oder externen Akkreditierung, nach einer Änderung oder Reakkreditierung mehr als sieben Jahre vergangen sind.

§ 9

Verfahren

(1) Das Verfahren zur internen Akkreditierung wird durch die KIA eingeleitet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bittet die Dekanin oder den Dekan, für den betreffenden Studiengang oder für die zusammengefassten Studiengänge eine Dokumentation gemäß § 2 Absatz 3 zu erstellen.

Soweit vorhanden, sind die Dokumentationen der internen Qualitätsrevision mit einzubeziehen. Die erforderlichen Angaben erstrecken sich auf die inhaltlichen, strukturellen und formalen Rahmenbedingungen des Studienganges und auf die entsprechenden Ordnungen. Im Falle einer wesentlichen Änderung oder Reakkreditierung können ergänzende Unterlagen angefordert werden.

(2) Die KIA bestellt Gutachterinnen oder Gutachter, deren Unbefangenheit sicherzustellen ist. Der Gutachtergruppe gehören in der Regel an:

- mindestens zwei fachrichtungsentsprechende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, wovon mindestens eine oder einer nicht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) lehrt,
- eine Studierende oder ein Studierender des zu akkreditierenden Studienganges,
- eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nicht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eingeschrieben ist unter Anstreben eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Berufspraxis.

Die Gutachtergruppe wird durch die Akkreditierungsbeauftragte oder den Akkreditierungsbeauftragten unterstützt. Die externen Gutachterinnen und Gutachter erhalten nach Abschluss des Verfahrens eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,- Euro. Erstattet werden zudem Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten.

(3) Im Falle einer Bündelung gemäß § 2 Abs. 4 ist hinsichtlich der fachlichen Zusammensetzung der Gutachtergruppe eine hinreichende Begutachtung aller Studiengänge des Bündels zu gewährleisten. Der Gutachtergruppe gehören in der Regel je Studiengang an:

- mindestens zwei fachrichtungsentsprechende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, wovon mindestens eine oder einer nicht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) lehrt,
- eine Studierende oder ein Studierender des zu akkreditierenden Studienganges,
- eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nicht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eingeschrieben ist unter Anstreben eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Berufspraxis.

Abweichungen in der Zusammensetzung der Gutachtergruppe sind aus besonderen Gründen möglich. Insbesondere bei der Bündelung gemäß § 2 Abs. 4 muss eine hinreichende Begutachtung aller Studiengänge sowie im Falle von Kooperationsstudiengängen der angemessene Einbezug von landesspezifischen Kenntnissen sichergestellt werden. In der Beschlussempfehlung für den Senat sind Abweichungen von der Zusammensetzung begründet aufzuführen.

(4) Im Falle der internen Akkreditierung von Kooperationsstudiengängen ist der Einbezug von Gutachterinnen oder Gutachtern mit landespezifischen Kenntnissen obligatorisch.

(5) Auf der Grundlage der vorliegenden Dokumentationen erstellt die Gutachtergruppe ein vorläufiges Gutachten. Die Dekanin bzw. der Dekan und die Qualitätsbeauftragte bzw. der Qualitätsbeauftragte können über die Akkreditierungsbeauftragte bzw. den Akkreditierungsbeauftragten zum vorläufigen Gutachten Stellung nehmen.

(6) Unter Würdigung dieser Stellungnahme wird durch die Gutachtergruppe ein abschließendes Gutachten mit Beschlussempfehlung erstellt.

(7) Die KIA zieht dieses Gutachten heran, um ihre Entscheidung zu treffen. Sie kann

- die Akkreditierung ohne oder mit Auflagen aussprechen,
- die Akkreditierung ablehnen oder
- das Akkreditierungsverfahren befristet aussetzen.

Gegebenenfalls gibt sie Hinweise zum weiteren Vorgehen. Im Falle der Akkreditierung unter Auflagen prüft sie deren Einhaltung in einem angemessenen Zeitabstand.

(8) Der Senat unterrichtet die Präsidentin oder den Präsidenten über seine begründete Entscheidung.

III. Interne Qualitätsrevision

§ 10

Interne Qualitätsrevision

(1) Studiengänge, die sich nicht in der Akkreditierung befinden, werden einer fortwährenden, internen Qualitätsrevision unterzogen.

(2) Die interne Qualitätsrevision wird von der KIA vorgenommen und erfolgt auf der Grundlage der Angaben aus den vorausgegangenen akademischen Jahren, die bisher nicht Gegenstand einer Revision waren.

(3) Die Qualitätsbeauftragten der betroffenen Studiengänge werden durch die KIA aufgefordert, die von ihnen vorzubereitenden, entscheidungserheblichen Unterlagen zeitgerecht vorzulegen.

§ 11

Verfahren

(1) Für die interne Qualitätsrevision werden entsprechende Dokumentationsvorlagen zur Verfügung gestellt. Den Dokumentationen werden in aggregierter Form ergänzende Informationen beigefügt. In diesem Sinne sind insbesondere bedeutsam:

- Dokumentationen zum Zwecke der (Re-)Akkreditierung,
- Kennzahlen,
- jegliche Veränderungen in Bezug auf Ordnungen, Modulgrößen, Kooperationsvereinbarungen, Anzahl der lehrenden Personen sowie

- Ergebnisse interner und externer Evaluationen und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen.

(2) Auf der Basis dieser Quellen entscheidet die KIA, ob in dem entsprechenden Studiengang Verbesserungen vorzunehmen sind. In diesem Fall spricht sie Empfehlungen aus, deren Umsetzung sie in einem angemessenen Zeitabstand überprüft.

IV. Evaluationen

§ 12

Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die Lehrveranstaltungsevaluation ist obligatorisch und damit ein wesentliches Element der hochschulinternen Qualitätssicherung. Mit ihr soll in festgelegten Abständen überprüft werden, ob die von der Hochschule gesetzten Qualitätsziele im Bereich Lehre erreicht werden.

(2) Untersuchungsgegenstände sind insbesondere

- Organisation und Aufbau von Lehrveranstaltungen,
- Vermittlung von Lehrinhalten,
- Lehr- und Lernformen sowie
- Lernbedingungen und Lernerfolge.

(3) Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt unter Beteiligung der Studierenden. Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 13

Zuständigkeiten

(1) Für die Organisation der Lehrevaluation sind die Dekaninnen und Dekane sowie Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtungen zuständig, sofern diese an der Lehre beteiligt sind.

(2) Die Durchführung obliegt den Evaluationsbeauftragten der jeweiligen Organisationseinheiten. In den Fakultäten ist dies grundsätzlich die Studiendekanin oder der Studiendekan. Im Falle der Vakanz tritt an dessen oder deren Stelle die Dekanin oder der Dekan. Die Dekanin oder der Dekan kann unter Mitwirkung des Fakultätsrates auch andere Hochschulmitglieder aus ihrem Bereich mit dieser Aufgabe betrauen.

(3) Leiterinnen und Leiter von an der Lehre beteiligten Zentralen Einrichtungen können die Aufgabe anderen Hochschulmitgliedern aus ihrem Bereich übertragen.

§ 14

Evaluationsbeauftragte

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Evaluationsverfahrens gemäß § 15 sind die Evaluationsbeauftragten verantwortlich. Sie können sich dabei fremder Hilfe bedienen. Entsprechende Personen sind ausdrücklich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Die Evaluationsbeauftragten treffen geeignete Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass

sich Studierende und Lehrende mit lehrbezogenen Hinweisen an sie wenden können.

(3) Die Evaluationsbeauftragten und/oder die von ihnen benannten Hilfspersonen können jede Lehrveranstaltung hospitieren.

(4) Bei der Online-Erhebung erhalten die Evaluationsbeauftragten von den Lehrenden die Mail-Adressen der an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden. Sofern die Lehrveranstaltungsevaluation abweichend von § 15 Absatz 1 als Paper-Pencil-Befragung stattfindet, sind sie von den Lehrenden über Ort, Zeitpunkt, Anzahl der Teilnehmenden einer Lehrveranstaltung zu informieren.

(5) Die Evaluationsbeauftragten sind der Dekanin und dem Dekan, der Studiendekanin und dem Studiendekan bzw. der Leiterin und dem Leiter der Zentralen Einrichtung rechenschaftspflichtig, soweit diese Aufgabe nicht von ihnen selbst wahrgenommen wird. Über den zu fertigenden Bericht hinaus geben sie ihnen jederzeit, bei entsprechendem Anlass unverzüglich Informationen zum Stand des Evaluationsverfahrens.

(6) Innerhalb ihres Berichts können sie Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre vorschlagen.

(7) Den Evaluationsbeauftragten obliegt es im gegebenen Fall, die Entwicklung eines bereichsbezogenen Fragebogenteils gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 zu koordinieren und über die Lehre hinausgehende Evaluationen zu initiieren.

§ 15 Verfahren

(1) Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt durch Fragebögen grundsätzlich als Online-Erhebung.

(2) Die Fragebögen werden von der Stabsstelle für Qualitätsmanagement in enger Zusammenarbeit mit dem für Studium und Lehre zuständigen Mitglied der Hochschulleitung, den universitären Gremien und den beteiligten Organisationseinheiten entwickelt und somit für alle Bereiche fachübergreifend bereitgestellt. Eine fach- bzw. fakultätsspezifische Ergänzung ist in Abstimmung mit der Stabsstelle für Qualitätsmanagement möglich. Sie erfolgt außerhalb des fachübergreifenden Teils und ist entsprechend kenntlich zu machen.

(3) In jedem Jahr sind Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Dekaninnen und Dekane sowie Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtungen zu evaluieren. Sie gewährleisten für alle lehrenden Personen, dass in diesem Zeitraum mindestens eine ihrer Lehrveranstaltungen evaluiert wird.

(4) Werden abweichend von Absatz 1 Paper-Pencil-Befragungen durchgeführt, so wird für jede Lehrveranstaltung ein geeigneter Erhebungstag festgelegt. Eignung in diesem Sinne liegt vor, wenn die Zahl der Teilnehmer ein belastbares Befra-

gungsergebnis erwarten lässt. Weitere Erhebungstage können festgesetzt werden. Die Fragebögen werden am Erhebungstag den Befragten zugänglich gemacht.

(5) In besonderen Fällen kann von der Evaluierung abgesehen werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn aufgrund der geringen Teilnehmerzahl eine Befragung nicht sinnvoll oder datenschutzrechtlich bedenklich wäre. Die entsprechenden Gründe sind zu dokumentieren.

(6) Die Fragebögen werden in den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen ausgewertet. Die Ergebnisse werden vom Evaluationsbeauftragten in einem Bericht zusammengefasst, der in der nicht anonymisierten Form ausschließlich der Präsidentin oder dem Präsidenten, einem weiteren für Studium und Lehre zuständigen Mitglied der Hochschulleitung, den Dekaninnen und Dekanen, den Studiendekaninnen und Studiendekanen, den Leiterinnen und Leitern der jeweiligen Zentralen Einrichtung zur Einsicht gelangt.

(7) Die Dekaninnen und die Dekane bzw. die Leiterinnen und die Leiter der Zentralen Einrichtungen informieren über die wesentlichen, nicht personenbezogenen Ergebnisse. Diese Information bildet die Grundlage für eine Diskussion über den Stand der Lehre in allen beteiligten Gremien.

(8) Die Lehrenden erhalten die sie betreffenden Ergebnisse in einem gesonderten Bericht, zu dem sie gegenüber den Evaluationsbeauftragten Stellung nehmen können. Im Verfahrensgang ist grundsätzlich zu gewährleisten, dass diese Ergebnisse noch in der jeweiligen Lehrveranstaltung mit den Studierenden besprochen werden können.

(9) Es obliegt der Dekanin oder dem Dekan, der Leiterin oder dem Leiter der Zentralen Einrichtung, unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre zu ergreifen. In begründeten Fällen führen sie oder er persönliche Gespräche mit den betroffenen Lehrenden. Die Evaluationsbeauftragten können hinzu gezogen werden.

§ 16 Preis für gute Lehre

Die Dekaninnen und die Dekane, die Studiendekaninnen und die Studiendekane sowie die Leiterinnen und die Leiter von Zentralen Einrichtungen, die an der Lehre beteiligt sind, können auf der Basis der Ergebnisse der Lehrevaluation und unter Mitwirkung der entsprechenden Entscheidungsgremien und der Studierenden einen „Preis für gute Lehre“ vergeben.

§ 17 Ergänzende Evaluationen

(1) Mit dem Zweck der ständigen Weiterentwicklung der Lehr- und Studienqualität und der Einhaltung der Qualitätsstandards sollen weitere Evaluationen durchgeführt werden. Neben den Studierenden kommen als Zielgruppen

- Studieninteressentinnen und Studieninteressenten,

- Exmatrikulierte, insbesondere Studienab-
brecherinnen und Studienabbrecher,
- Absolventinnen und Absolventen,
- Promovierende sowie
- Lehrende in Betracht.

Die jeweiligen Zielgruppen sind nach Möglich-
keit an der Erarbeitung der sie betreffenden Eva-
luationen zu beteiligen.

(2) Im Falle einer internen Evaluation liegt die
Verantwortung für Planung, Organisation,
Durchführung und Auswertung bei der Stabsstelle
für Qualitätsmanagement. Die Verfahren müs-
sen sich an definierten Evaluationszielen orien-
tieren.

(3) Die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen
können weitere Evaluationen auch durch Externe
durchführen lassen. Um die auf diese Wei-
se zu erhebenden Daten auch für das interne
Qualitätsmanagement nutzbar zu machen, be-
darf es einer vorherigen Abstimmung mit der
Stabsstelle für Qualitätsmanagement.

V. Vertraulichkeit und Datenschutz

§ 18

Vertraulichkeit

Sämtliche Informationen über hochschulinterne
Prozesse und Entscheidungen unterliegen der
Vertraulichkeit. Soweit innerhalb der in dieser
Satzung geregelten Verfahren Personen beteiligt
werden, die nicht bereits aufgrund ihres Dienst-
verhältnisses mit der Stiftung Europa-Universität
Viadrina Frankfurt (Oder) zur Vertraulichkeit
verpflichtet sind, ist eine entsprechende Ver-
pflichtung vorzunehmen. Diese bedarf der
Schriftform und ist zu archivieren.

§ 19

Datenschutz

(1) Die in dieser Satzung geregelten Verfahren
verfolgen einen qualitätssichernden Zweck. Sollte
in diesem Zusammenhang die Nutzung personen-
bezogener Daten zweckdienlich und unter Beach-
tung der Verhältnismäßigkeit erforderlich sein,
geschieht die Verarbeitung auf der Grundlage und
unter Beachtung von § 38 BbG in Verbindung
mit der Verordnung über die Verarbeitung per-
sonenbezogener Daten vom 06.04.2009
(GVBl.II/09, Nr. 12, S. 178) sowie der einschlägigen
Regelungen des Brandenburgischen Daten-
schutzgesetzes.

(2) Personenbezogene Daten werden – über
den Kreis der in dieser Satzung genannten Verfah-
rens- beteiligten hinaus – ausschließlich dem in §
5 der Verordnung über die Verarbeitung perso-
nenbezogener Daten vom 06.04.2009 genannten
Personenkreis zugänglich gemacht.

(3) Soweit zweckbedingt keine Löschung zu ei-
nem früheren Zeitpunkt geboten ist, werden per-
sonen- bezogene Daten spätestens 5 Jahre nach
Beendigung der hier geregelten Verfahren ge-
löscht. Innerhalb dieses Zeitraumes können die

Betroffenen jederzeit Auskunft über die über sie
gespeicherten Daten bei der Stabsstelle für Quali-
tätsmanagement beantragen.

(4) Bei Evaluationen entscheiden die Evalua-
tions- beauftragten (Lehrevaluation) bzw. die
Stabsstelle für Qualitätsmanagement (weitere
Evaluationen) über das Vorliegen potenzieller
Deanonymisierungsrisiken. Im Zweifel verzichten
sie auf die Auswertung der entsprechenden Daten.

VI. Sonstige Vorschriften

§ 20

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentli-
chung in den Amtlichen Bekanntmachungen der
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in
Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur hochschulinter-
nen Qualitätssicherung in Studium und Lehre in
der Neufassung vom 25.01.2017 außer Kraft.